



Beilagen  
IVW4-A-1481/109-2010  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at  
Fax: 02272/9005-13520 Internet: http://www.noel.gv.at  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

|       |                               |                             |                |
|-------|-------------------------------|-----------------------------|----------------|
| Bezug | BearbeiterIn                  | (0 22 72) 9005<br>Durchwahl | Datum          |
|       | Dr. Bernhard<br>Schlichtinger | 13191                       | 17. April 2012 |

Betrifft  
Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.04.2012  
Ltg.-**1222/F-6/1-2012**  
Ko-Ausschuss

### ALLGEMEINER TEIL:

#### Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Logistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

#### Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem für strittige Entschädigungsansprüche nunmehr eine Gerichtszuständigkeit festgelegt wird.

**1. Darstellung der Kompetenzlage:**

Gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt der Kompetenztatbestand Feuer- und Gefahrenpolizei grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder, sofern sich diese Materie nicht als Annex eines Kompetenztatbestandes des Bundes darstellt. (z.B. Gewerberecht, Arbeitsrecht, Verkehrswesen, Kraftfahrwesen, Forstwesen, Bergwesen, etc.).

Gemäß Art. 118 B-VG fällt die örtliche Feuerpolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

**2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Die Änderungen berühren keine anderen landesrechtlichen Bestimmungen.

**3. Probleme in der Vollziehung:**

Die geplanten Änderungen lassen keine Vollzugsprobleme erwarten.

**4. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Änderungsentwurf verlagern sich mögliche Verfahrenskosten von den Gemeinden und vom Land NÖ zum Bund. Die Praxis hat aber gezeigt, dass derartige Entschädigungsverfahren bis dato im Wesentlichen durch gütliche Einigungen abgeschlossen werden konnten.

Der durchschnittliche mögliche Aufwand für die Gerichte wird mit ca. je 3 Tagen für 2 A-Bedienstete und eine(n) C-Bedienstete(n) veranschlagt (Verhandlungsleitung, Sachverständige/r, Schreibkraft).

**BESONDERER TEIL:**

**zu §§ 22 Abs. 5 und 33a Abs. 2:**

Durch die Einführung einer Gerichtszuständigkeit entfällt bei der Gemeinde und beim UVS der mit der bisher erforderlichen Entscheidung verbundene Aufwand.

**zu § 27 Abs. 2:**

Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht der überörtlichen Brandschutzordnungen durch die Landesregierung und die Kundmachung entstehen keine Nachteile. Wesentlich

ist vielmehr, dass diese Pläne den Hilfs- und Einsatzorganisationen bzw. deren Leitstellen für die Alarmierung im Einsatzfall bekannt sind, was durch die weiter aufrechte Vorlageverpflichtung an die Landesregierung sicher gestellt werden kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pernkopf

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung